

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) plant am Kraftwerksstandort Altbach/Deizisau, Industriestraße 11, 73776 Altbach, infolge des beschlossenen Kohleausstiegs die Errichtung und den Betrieb eines erdgasbefeuerten Gas- und Dampfturbinenkraftwerks (GuD-Kraftwerk, Bezeichnung: HKW 3) zur Erzeugung von Strom und Fernwärme in Kraft-Wärme-Kopplung sowie eine mit Erdgas befeuerte Heißwasserkesselanlage (HWKA) bestehend aus drei Heißwasserkesseln (Projektname: „Fuel-Switch Altbach“). Ziel des Projekts ist es, die Fernwärmeversorgung CO₂-ärmer und zukunftssicher zu gestalten sowie weiterhin zur Netzstabilität beizutragen. Die Inbetriebnahme ist für 2026 vorgesehen.

Das GuD-Kraftwerk hat eine Feuerungswärmeleistung (FWL) von max. 1.140 MW und wird primär mit Erdgas der öffentlichen Gasversorgung betrieben, wobei es bereits perspektivisch für die Mitverbrennung von Wasserstoff ausgelegt ist.

Die Heißwasserkesselanlage hat eine FWL von insgesamt 135 MW (je 45 MW) und wird ebenfalls primär mit Erdgas der öffentlichen Gasversorgung betrieben.

Das Vorhaben bedarf nach §§ 4, 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Ziffer 1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung. Das Vorhaben fällt zudem unter die Ziffer 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), dies macht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Das Vorhaben soll im gestuften Verfahren zugelassen werden.

Zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.

Mit Antrag vom 15.02.2023, letztmalig ergänzt am 20.06.2023, beantragt die EnBW für das Vorhaben die Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 BImSchG über das Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen nach

- Immissionsschutzrecht (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG),
- Naturschutzrecht
- Baurecht
- § 18 Betriebssicherheitsverordnung hinsichtlich der Errichtung der HWKA
- § 4 des Gesetzes über den Emissionshandel
- § 8 des Denkmalschutzgesetzes

sowie eine 1. immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung für die Errichtung insbesondere folgender Gebäude und Anlagen:

- Errichtung der Bodenplatten und Fundamente für die Gebäude, Container und Nebenanlagen des GuD-Kraftwerks, des Schornsteins und der Transformatoren (inkl. Wannen mit Pumpensämpfen)

- Errichtung der Bodenplatte, der Fundamente und des Schaltanlagegebäudes für den bestehenden Hybridkühlturm; Umbaumaßnahmen am bestehenden Hybridkühlturm
- Errichtung der Bodenplatte und Fundamente für die Notstromversorgung
- Errichtung der Bodenplatte und Fundamente des Schornsteins der HWKA
- Errichtung des Schornsteins der HWKA
- Errichtung der Anlagen für die HWKA
- Errichtung der Bodenplatte, Fundamente, der Wanne und baulichen Anlagen des Fremdnetztransformators
- Errichtung der Fundamente, Schächte und Leerrohre für die Anbindung der 380-kV-Kabel und der 110-kV-Kabel
- Vorbereitung der Kühlwasserleitungen vom bestehenden Hybridkühlturm zum GuD-Kraftwerk
- Anbindung einer Erdgasleitung von der bestehenden Gasdruckregel- und messstation zur geplanten Heißwasserkesselanlage
- Einbringung der Entwässerungsleitung
- Errichtung von Gräben und Leitungen für das GuD-Kraftwerk
- Aufbau des Erdungssystems
- Änderung der Zugänge zum bestehenden Medien- bzw. Versorgungskanal
- Errichtung der Bodenplatte/Fundamente für das Ammoniakwasserlager

Zusätzlich beantragte die EnBW die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG für folgende Arbeiten:

- Baufeldfreimachung,
- Baustelleneinrichtung und Baufeldvorbereitung,
- Einbringung der Erdgasleitung vom Bereich der bestehenden Gasdruckregel- und -messstation zur HWKA
- Einbringung von Schächten, Kühlwasserleitungen, Entwässerungsleitungen sowie Rohrleitungen und Leerrohre für Kabel

Zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens lagen folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Vorhabensbeschreibung
- Antragstellung
- Gutachten zur Luftreinhaltung (Immissionsprognose)
- Gutachten zur Schallberechnung (Schalltechnisches Prognosegutachten)
- Schalltechnisches Prognosegutachten zum Baulärm
- Gutachten zur Schornsteinmindesthöhe
- Biotoptypenermittlung sowie Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
- Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand
- Mikroklimatologische Untersuchung

- AwSV-Gutachten (Gutachterliche Stellungnahme zur wasserrechtlichen Eignung)
- Stellungnahme Explosionsschutz GuD-Kraftwerk und HWKA
- Brandschutzkonzept GuD-Kraftwerk und HWKA
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Stellungnahme zur FFH-Verträglichkeit (Natura 2000-Vorprüfung / Screening)
- UVP-Bericht
- Anschreiben
- Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach §18 BetrSichV
- Stellungnahme Anlagensicherheit

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG sowie den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) an dem Verfahren zu beteiligen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Der Antrag mit Antragsunterlagen liegt

von Freitag, 30.06.2023 bis einschließlich Montag, 31.07.2023

bei den folgenden Behörden während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Regierungspräsidium Stuttgart - Referat 54.1, Industrie, Schwerpunkt Luftreinhaltung, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart (Vaihingen), Eingang B, 1. OG, Zimmer 1.070. Einlass in das Regierungspräsidium Stuttgart wird über die Pforte am Haupteingang, Gebäudeteil A, gewährt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich, aber erwünscht. Ein Termin kann telefonisch unter den Rufnummern 0711/ 904-15912 oder 0711/ 904-15913 vereinbart werden.
2. Rathaus der Gemeinde Altbach, Esslinger Straße 65, 73776 Altbach, während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer 2.01. Bitte melden Sie sich in Zimmer 2.07.
3. Rathaus der Gemeinde Deizisau, Am Marktplatz 1, 73779 Deizisau, während der üblichen Öffnungszeiten bei Herrn Arnold, Zimmer 303 ersatzweise in der Abteilung Bauen, Infrastruktur und Bautechnik Zimmer 304.

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Freitag, 30.06.2023 bis einschließlich Donnerstag, 31.08.2023

schriftlich (mit Unterschrift) beim Regierungspräsidium Stuttgart oder den Gemeinden Altbach und Deizisau unter den o.g. Adressen oder elektronisch (E-Mail-Postfach: abteilung5@rps.bwl.de) erhoben werden. Bei der Erhebung von Einwendungen ist der Name und die vollständige Adresse des Einwenders anzugeben. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekanntgegeben. Name und Anschrift des Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Stuttgart nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchzuführen ist. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart unter der Adresse www.rp-stuttgart.de unter Bekanntmachungen eingestellt.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, findet dieser am **Mittwoch den 11.10.2023 um 10 Uhr** in der Gemeindehalle Altbach, Esslinger Straße 108, 73776 Altbach, statt.

Dieser Termin kann am Folgetag fortgesetzt werden. Im Erörterungstermin werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert. Das gilt auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren sind die §§ 10 Abs. 3, 4, 6 und 8 BImSchG und die §§ 8 bis 10, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV maßgebend.

Nach Maßgabe der §§ 8 Abs. 1 und 10 Abs. 1 der 9. BImSchV wird dieses Vorhaben auch über das zentrale Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/bw> bekanntgemacht.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass erhobene Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 54.1 (Industrie/Schwerpunkt Luftreinhaltung) des Regierungspräsidiums Stuttgart als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie können unter Beachtung des § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben werden. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben des Regierungspräsidiums Stuttgart als zuständiger Behörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabenträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Stuttgart unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/ DocumentLibraries/DSE/A-01.pdf> verwiesen.

Stuttgart, den 21.06.2023
Regierungspräsidium Stuttgart